EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.3.2024
C(2024) 1610 final

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 12.3.2024

gemäß Artikel 3a der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 – Slowakische Republik – Zertifizierung von NAFTA a.s. als Gasspeicheranlagenbetreiber für UGS PZZP Láb

(NUR DER SLOWAKISCHE TEXT IST VERBINDLICH)

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 12.3.2024

gemäß Artikel 3a der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 – Slowakische Republik – Zertifizierung von NAFTA a.s. als Gasspeicheranlagenbetreiber für UGS PZZP Láb

(NUR DER SLOWAKISCHE TEXT IST VERBINDLICH)

I. VERFAHREN

Am 31. Oktober 2023 erhielt die Kommission vom Amt für die Regulierung der netzgebundenen Wirtschaftszweige der Slowakischen Republik (im Folgenden „Behörde") eine Mitteilung des Entscheidungsentwurfs über die Zertifizierung von NAFTA a.s. (im Folgenden „NAFTA") als Gasspeicheranlagenbetreiber für die unterirdische Speicheranlage PZZP Láb (im Folgenden „PZZP Láb").

Nach Artikel 3a der Verordnung (EG) Nr. 715/2009[1] (im Folgenden „Gasverordnung") in der durch die Verordnung (EU) 2022/1032[2] geänderten Fassung muss die Kommission den übermittelten Entscheidungsentwurf prüfen und der Bescheinigungsbehörde innerhalb von 25 Arbeitstagen ihre Stellungnahme hinsichtlich dessen Vereinbarkeit mit Artikel 3a der Gasverordnung übermitteln.

II. BESCHREIBUNG DES ÜBERMITTELTEN ENTSCHEIDUNGSENTWURFS

NAFTA ist der Betreiber der unterirdischen Gasspeicheranlage PZZP Láb. NAFTA ist ein internationales Unternehmen mit umfangreichen Erfahrungen im Bereich der Erdgasspeicherung und der Errichtung von unterirdischen Anlagen in der Slowakei und anderen Ländern.[3]

PZZP Láb ist ein Komplex aus mehreren Gas- und Öllagerstätten auf dem Gebiet der Gemeinden Plavecký Štvrtok, Láb, Jakubov und Gajary. Seine maximale Kapazität kann insbesondere je nach den geologischen und technischen Möglichkeiten, der kommerziellen Struktur der Speicherprodukte und der Art der Nutzung der Kapazität durch die Kunden variieren (zwischen 26 300 000 und 35 600 000 MWh). Am 30. Oktober 2023 betrug die Befüllungsquote 99,10 %.[4]

---

1 Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005. ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36.

2 Verordnung (EU) 2022/1032 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1938 und (EG) Nr. 715/2009 im Hinblick auf die Gasspeicherung ABl. L 173 vom 30.6.2022, S. 17.

3 https://www.nafta.sk/en/gas-storage

4 Laut der Transparenzplattform https://agsi.gie.eu/

Die Rechte und Pflichten des Anlagenbetreibers und die Bedingungen für die Gasspeicherung sind geregelt.[5] NAFTA erbringt kurz- oder langfristige, fixe oder unterbrechbare Dienstleistungen. Die Preise für die Dienstleistungen sind auf der NAFTA-Website öffentlich einsehbar.[6] Für den Berichtszeitraum 2022 stellte die Behörde keine Verstöße gegen die Qualitätsstandards fest.

Die Behörde bewertete die von NAFTA (im Anschluss an Auskunftsersuchen) vorgelegten Unterlagen und Daten und analysierte das Profil der Speichernutzer.

Die Behörde ist die staatliche Verwaltungsstelle, die für die Regulierung der netzgebundenen Wirtschaftszweige in der Slowakei zuständig ist. In Bezug auf Speicherbetreiber wurde keine andere Stelle als Bescheinigungsbehörde benannt. Daher ist die Behörde die im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Gasverordnung zuständige Behörde.

Eigentumsverhältnisse, Lieferbeziehungen und sonstige Geschäftsbeziehungen

Die Behörde nahm eine detaillierte Analyse der Eigentumsstruktur vor.

NAFTA ist eine Aktiengesellschaft mit zwei Hauptaktionären, SPP Infrastructure, a.s. (56,15 %) und Czech Gas Holding Investment B.V. (40,45 %), und Minderheitsaktionären (mehr als 4200 natürliche und juristische Personen mit einem Anteil von 3,40 %). Der Kapitalanteil entspricht dem Stimmrechtsanteil in der Hauptversammlung.

Der erste Anteilseigner, SPP Infrastructure, a.s., ist eine Aktiengesellschaft mit zwei Anteilseignern: Slovenský Plynárenský Priemysel (51 %) und Slovak Gas Holding B.V. (49 %).

Slovenský Plynárenský Priemysel hat einen einzigen Anteilseigner, nämlich das Wirtschaftsministerium (im Namen der Slowakischen Republik).

Slovak Gas Holding B.V. hat ebenfalls einen einzigen Anteilseigner, die Seattle Holding B.V., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren alleiniger Anteilseigner die EPH Gas Holding B.V. ist. Alleiniger Anteilseigner der EPH Gas Holding B.V. ist EP Infrastructure, eine Aktiengesellschaft mit zwei Anteilseignern: EPIF Investments, a.s. (69 %) und CEI Investments S.à.r.l. (31 %). EPIF Investments, a.s. ist eine Aktiengesellschaft; alleiniger Anteilseigner ist Energetický a průmyslová holding, a.s., eine Aktiengesellschaft mit zwei Anteilseignern: EP Corporate Group (56 %) und J&T ENERGY HOLDING, a.s. (44 %). EP Corporate Group, a.s. ist eine Aktiengesellschaft mit zwei Anteilseignern: EP Investment S.à.r.l. (89,29 %) und TILIACORDATA LIMITED (10,71 %). EP Investment S.à.r.l hat eine natürliche Person als einzigen Anteilseigner. TILIACORDATA LIMITED ist eine Aktiengesellschaft, die im Eigentum mehrerer juristischer oder natürlicher Personen steht. Der Begünstigte in der Eigentümerstruktur von TILIACORDATA LIMITED ist dieselbe natürliche Person, die als alleiniger Anteilseigner von EP Investment S.à.r.l. ermittelt wurde.

J&T ENERGY HOLDING, a.s. ist eine Aktiengesellschaft, deren alleiniger Anteilseigner J&T CAPITAL PARTNERS, a.s. ist, der im Eigentum mehrerer juristischer oder natürlicher Personen steht.

CEI Investments S.à.r.l. ist eine Aktiengesellschaft mit vier Anteilseignern: Beijing Hanguang Investment Corporation (19,31 %), CEI Ventures S.à.r.l. (52,76 %), State Street Australia

[5] Entscheidung Nr. 0003/2015/P-PP vom 27. März 2015 zur Genehmigung der Betriebsvorschriften des Speicheranlagenbetreibers („Betriebsvorschriften“) sowie die technischen Bedingungen für den Zugang zu und den Anschluss an die Speicheranlage von NAFTA a.s., die seit dem 1. April 2015 in Kraft sind.

[6] www.nafta.sk

Limited (13,79 %) und die Ärztliche Beteiligungsgesellschaft (AEBG) S.A. (14,14 %). Die Behörde stellte fest, dass keine Person in CEI Investments S.à.r.l. (oder in seiner Eigentümerstruktur) befugt ist, ein Mitglied des satzungsmäßigen Organs oder Aufsichtsorgans von NAFTA zu wählen oder abzuberufen.

Der zweite Anteilseigner, die Czech Gas Holding Investment B.V., ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren alleiniger Anteilseigner EP Infrastructure, a.s. mit der zuvor erläuterten Beteiligungsstruktur ist.

Die Behörde nennt für NAFTA als „letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümer" eine natürliche Person, die auch der alleinige Anteilseigner von EP Investment S.à.r.l. und der Begünstigte in der Eigentümerstruktur von TILIACORDATA LIMITED ist. Die Behörde prüfte diese natürliche Person und stellte keine Risiken für die Gasversorgungssicherheit auf nationaler, regionaler oder Unionsebene fest, die sich aus den Verbindungen zwischen den gewerblichen Unternehmen ergeben könnten, die direkt oder indirekt Eigentümer des Speicheranlagenbetreibers NAFTA und des letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümers sind und diese kontrollieren.

Wie die Behörde feststellte, haben die juristischen und natürlichen Personen, die NAFTA direkt oder indirekt kontrollieren oder Rechte an NAFTA ausüben, keine Möglichkeit, die Energieversorgungssicherheit in der Union zu gefährden.

NAFTA ist Anteilseigner von POZAGAS a.s. (65 %).[7] Die Kommission gab eine Stellungnahme zur Zertifizierung von POZAGAS als Speicheranlagenbetreiber für den Speicher Láb 4 ab.[8]

Auf der Grundlage ihrer eingehenden Bewertung und im Einklang mit Artikel 3a der Gasverordnung kam die Behörde zu dem Schluss, dass aus der Eigentümerstruktur, der Versorgung oder anderen Geschäftsbeziehungen von NAFTA kein Risiko für die Gasversorgungssicherheit auf nationaler, regionaler oder Unionsebene erwächst.

Die Behörde überprüfte auch die Leitungsstruktur und die Zusammensetzung des Vorstands von NAFTA. Wie die Behörde feststellte, haben die juristischen und natürlichen Personen, die den Speicheranlagenbetreiber NAFTA direkt oder indirekt kontrollieren oder Rechte an NAFTA ausüben, keine Möglichkeit, die Energieversorgungssicherheit oder die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Union oder eines Mitgliedstaats zu gefährden.

Rechte und Pflichten der Union oder der Slowakischen Republik gegenüber einem Drittland

Unter Bezugnahme auf Schriftwechsel mit NAFTA stellte die Behörde fest, dass der Speicheranlagenbetreiber erklärt habe, dass ihm keine zwischen NAFTA und Drittlandseinrichtungen im Zusammenhang mit der Gasversorgungssicherheit geschlossenen Verträge bekannt seien. Die Behörde kam zu dem Schluss, dass in Bezug auf den Speicherbetreiber keine Verpflichtungen oder Zusagen der Slowakischen Republik gegenüber Drittländern bestehen und dass deshalb kein Risiko für die Versorgungssicherheit aufgrund potenzieller Rechte und Pflichten der Union gegenüber einem Drittland erwächst.

Sonstige besondere Gegebenheiten und Umstände

---

7 Der zweite Anteilseigner ist SPP Infrastructure (35 %).

8 Stellungnahme C(2023) 7414 vom 31. Oktober 2023, abrufbar unter: https://energy.ec.europa.eu/system/files/2023-11/C_2023_7414_1_DE_ACT_part1_v3.pdf

Der Behörde zufolge gibt es keine besonderen Gegebenheiten und Umstände, die die Gasversorgungssicherheit gefährden könnten und zusätzlich zu den bereits genannten Informationen anzuführen sind.

Entscheidungsentwurf der Bescheinigungsbehörde

Vor diesem Hintergrund schlug die Behörde vor, den Speicheranlagenbetreiber NAFTA, a.s. für den Betrieb der unterirdischen Erdgasspeicheranlage PZZP Láb zu zertifizieren, da NAFTA die Bedingungen für die Zertifizierung erfüllt.

III. ANMERKUNGEN

Gemäß Artikel 3a der Gasverordnung müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass jeder Speicheranlagenbetreiber, einschließlich jedes Speicheranlagenbetreibers, der von einem Fernleitungsnetzbetreiber kontrolliert wird, entweder von der nationalen Regulierungsbehörde oder einer anderen vom betreffenden Mitgliedstaat nach dem in der Gasverordnung festgelegten Verfahren benannten zuständigen Behörde zertifiziert wird.

Bei der Prüfung der potenziellen Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit in der Union muss die Bescheinigungsbehörde eine Reihe von Risiken gemäß Artikel 3a Absatz 3 Buchstaben a bis d der Gasverordnung berücksichtigen. Insbesondere sollten alle Eigentumsverhältnisse, Lieferbeziehungen oder sonstigen Geschäftsbeziehungen, die Drittländer betreffen und negative Auswirkungen auf die Anreize und die Fähigkeit zur Befüllung unterirdischer Speicheranlagen haben könnten, von der Bescheinigungsbehörde umfassend analysiert werden.

Der Entscheidungsentwurf über die Zertifizierung von NAFTA als Gasspeicherbetreiber wurde von der Behörde erstellt, die Bescheinigungsbehörde im Sinne von Artikel 3a Absatz 1 der Gasverordnung ist. Die Behörde bewertete die in Artikel 3a Absatz 3 Buchstaben a bis d der Erdgasverordnung aufgeführten Risiken und kam, wie oben erwähnt, zu dem Schluss, dass aus der Eigentümerstruktur, der Versorgung oder anderen Geschäftsbeziehungen von NAFTA kein Risiko für die Gasversorgungssicherheit erwächst.

Die Kommission nimmt die Erklärung der Behörde zur Kenntnis, wonach NAFTA laut den der Behörde vorliegenden Informationen keinen Verpflichtungen oder Zusagen gegenüber Drittländern unterliegt. Die Kommission hat keine Kenntnis von Rechten oder Pflichten der Union oder der Slowakischen Republik gegenüber einem Drittland, die den Betrieb der vorstehend genannten Speicheranlagen beeinflussen würden und hinsichtlich eines Risikos für die Energieversorgungssicherheit Anlass zu Bedenken geben.

IV. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission hat die Informationen in der von der Behörde übermittelten vorläufigen Entscheidung über die Zertifizierung von NAFTA als Speicherbetreiber für PZZP Láb geprüft und folgenden Aspekten Rechnung getragen:

- Die Eigentumsverhältnisse und die Kontrolle über NAFTA und die Geschäftsbeziehungen von NAFTA haben keine negativen Auswirkungen auf die Anreize und die Fähigkeit von NAFTA, den Speicher PZZP Láb zu befüllen. Die Behörde hat die Eigentumsverhältnisse und die Kontrolle über NAFTA überprüft und dabei keine Hinweise auf Risiken für die Gasversorgungssicherheit auf nationaler, regionaler oder Unionsebene festgestellt.

- Es wurde kein Risiko für die Versorgungssicherheit aufgrund von Verpflichtungen oder Zusagen der Union gegenüber Drittländern festgestellt.
- Es wurde kein Risiko für die Versorgungssicherheit aufgrund von Verpflichtungen oder Zusagen der Slowakischen Republik gegenüber Drittländern ermittelt. Und
- es liegen keine besonderen Gegebenheiten und Umstände vor, die negative Auswirkungen auf die Anreize und die Fähigkeit von NAFTA haben könnten, die Gasspeicheranlage PZZP Láb zu befüllen.

Die Kommission ist daher der Auffassung, dass kein Risiko für die Gasversorgungssicherheit aufgrund der Eigentumsverhältnisse von NAFTA, der relevanten Verpflichtungen gegenüber Drittländern oder anderer besonderer Gegebenheiten und Umstände besteht.

Nach Artikel 3a Absatz 7 der Gasverordnung muss die Behörde der Kommission die endgültige Entscheidung über die Zertifizierung übermitteln.

Nach Artikel 3a Absatz 10 der Gasverordnung muss die Behörde die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen aus Artikel 3a Absätze 1 bis 4 durch NAFTA kontinuierlich überwachen. Stellt die Behörde fest, dass eine geplante Änderung hinsichtlich der Rechte an oder der Einflussnahme auf NAFTA zu einem Verstoß gegen die Anforderungen aus Artikel 3a Absätze 1 bis 3 führen könnte, so muss sie ein Zertifizierungsverfahren zur Neubewertung der Einhaltung der Anforderungen einleiten.

Die Stellungnahme der Kommission zur vorliegenden Mitteilung berührt nicht etwaige Stellungnahmen, die sie gegenüber Regulierungsbehörden von Mitgliedstaaten zu anderen übermittelten Maßnahmenentwürfen in Bezug auf die Zertifizierung oder gegenüber für die Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften zuständigen nationalen Behörden in Bezug auf die Vereinbarkeit von Umsetzungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten mit dem EU-Recht abgibt.

Die Kommission wird diese Stellungnahme auf ihrer Website veröffentlichen. Sie betrachtet die hierin enthaltenen Informationen nicht als vertraulich. Die Behörde wird gebeten, der Kommission innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens unter Angabe von Gründen mitzuteilen, ob dieses Dokument ihrer Ansicht nach gemäß EU- und nationalen Rechtsvorschriften über das Geschäftsgeheimnis vertrauliche Informationen enthält, die vor der Veröffentlichung unkenntlich gemacht werden sollten.

Brüssel, den 12.3.2024

Für die Kommission
Kadri SIMSON
Mitglied der Kommission